

Besondere Geschäftsbedingungen

„Photovoltaik“

der Firma Elektro Schwarzkopf GmbH



Elektrotechnik

Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen im Rahmen des Geschäftsbereichs „Photovoltaik“ ergänzend/ersetzend zu unseren AGB's. Abweichende AGB's des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

§1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen durch Elektro Schwarzkopf GmbH (nachfolgend: Schwarzkopf GmbH genannt) gelten neben deren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ergänzend bzw. ersetzend die hiermit aufgeführten besonderen Geschäftsbedingungen „Photovoltaik“. §1 Absatz 1.1 behält auch dann Gültigkeit, wenn Schwarzkopf GmbH den Vertrag vorbehaltlos vollständig ausführt, aber eventuelle Geschäftsbedingungen oder Regelungen des Kunden den AGB's und den hier aufgeführten Bedingungen entgegenstehen sollten.
- 1.2 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Mitteilungen u.s.w. bedürfen der Schriftform. Mündlich abgegebene Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung.

§2 Leistungsumfang der Schwarzkopf GmbH

- 2.1 Die Leistung der Schwarzkopf GmbH umfasst die Lieferung und die betriebsfertige Montage der Photovoltaik-Anlage, an den von den Vertragsparteien festgelegten Installationsorten. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus Solargenerator (PV-Module), Netzeinspeiser (Wechselrichter), Modulbefestigung, entsprechender Anschlussleitung, sowie der Anlagendokumentation. Die Anlage entspricht der einschlägigen VDEW Richtlinie (Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens - EVU -).
- 2.2 Schwarzkopf GmbH ist berechtigt die vertraglichen Leistungen auch durch Dritte ausführen zu lassen.

§3 Stromeinspeisung

- 3.1 Der Vertragskunde hat selbst für die ordnungsgemäße Stromeinspeisung in das Versorgungsnetz des örtlichen Netzbetreibers durch entsprechenden Vertragsabschluss mit diesem zu sorgen.

§4 Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Preise und Entgelte sind in EURO netto zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verstehen. Die entsprechenden Zahlungsbedingungen werden individuell im Hauptvertrag geregelt.
- 4.2 Eventuelle Festpreise werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.3 Schwarzkopf GmbH behält sich das Recht vor, eventuelle Preisanpassungen nach Vertragsabschluss wegen Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen in angemessener Form durchzuführen. Auf Verlangen wird Schwarzkopf GmbH diese nachweisen.
- 4.4 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

§5 Voraussetzungen für Montageleistungen, Mitwirkungspflicht des Kunden, Montagevorbereitungen

- 5.1 Der Kunde hat eigenverantwortlich alles zu unternehmen, dass Schwarzkopf GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß und ohne Unterbrechung beginnen und ausführen kann.
- 5.2 Der Kunde stellt gegenüber Schwarzkopf GmbH sicher, dass die statischen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf und an dem Gebäude vorhanden sind. Prüfung und Ermittlung der notwendigen Statik gehören nicht zum Leistungsumfang der Schwarzkopf GmbH. Hierzu erforderliche physikalische Werte der Photovoltaikanlage können von Schwarzkopf GmbH bereitgestellt werden. Vor Beginn der Montagearbeiten verpflichtet sich der Kunde, die Baufreiheit sowie alle eventuell notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. öffentlich-rechtliche Anzeige, Baugenehmigung u.s.w.) einzuholen und auf Verlangen von Schwarzkopf GmbH nachzuweisen.
- 5.3 Bei Annahmeverzug und/oder Verletzung der vorgenannten Mitwirkungspflichten durch den Kunden ist Schwarzkopf GmbH berechtigt, entsprechenden Schadenersatz zu verlangen. Bei Annahmeverzug trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Photovoltaikanlage.

§6 Lieferfristen, Verzug der Schwarzkopf GmbH

- 6.1 Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sofern der Kunde notwendige Mitwirkungshandlungen diesbezüglich unterlässt, verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Verzögerungen die Schwarzkopf GmbH zu verantworten hat, gilt dies nicht. Verzögerungen bei vereinbarten Terminen und Fristen sind von Schwarzkopf GmbH nicht in Fällen höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung u.s.w.) und anderer Ereignisse, die die Leistungserbringung nicht nur vorübergehend erschweren oder gar unmöglich machen, zu vertreten.
- 6.2 Schwarzkopf GmbH haftet im Rahmen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3 Schwarzkopf GmbH behält sich das Recht vor, umfangreiche Bestellungen in Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und entsprechend zu berechnen.

§7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Schwarzkopf GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Photovoltaik-Anlage heraus zu verlangen. Kosten für die Demontage der Photovoltaik-Anlage und für technische Veränderungen, die durch die Montage der Anlage bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind, trägt der Kunde selbst.
- 7.2 Im Übrigen gelten die Regelungen in den AGB's der Schwarzkopf GmbH.

§8 Abnahme

- 8.1 Nach betriebsfertiger Montage der Photovoltaikanlage erfolgt die Abnahme durch den Kunden. Dieser Zeitpunkt markiert gleichzeitig den Gefahrenübergang, entsprechend auch bei Teilabnahmen. Teilabnahmen entstehen immer dann, wenn der Kunde in sich geschlossene Installationsbereiche offiziell abnimmt oder diese in Betrieb nimmt.
- 8.2 Über die Abnahme bzw. Teilabnahme der gesamten Anlage oder der Teilinstallation wird ein Protokoll angefertigt; dieses ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 8.3 Schwarzkopf GmbH kann dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme der Anlage setzen. Lässt der Kunde diese Frist verstreichen, gilt die Anlage automatisch als abgenommen. Nimmt der Kunde die Anlage in Gebrauch, kommt dies einer Abnahme gleich.

§9 Gewährleistung / Haftung

- 9.1 Der Kunde hat Sachmängel gegenüber der Schwarzkopf GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.2 Die Anlage darf während der Gewährleistungsfrist nur durch entsprechend qualifizierte Fachfirmen gewartet bzw. instand gesetzt werden.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt max. 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Abnahme der Photovoltaikanlage bzw. mit der Teilabnahme einzelner Anlagenkomponenten.
- 9.4 Eventuell erstellte Wirtschaftlichkeitsprognosen dienen lediglich einem ersten Anhaltspunkt, da eine Reihe angenommener Kenngrößen wie Zinssätze, Inflationsrate, etc., aber auch individuelle steuerliche Aspekte einen Ausschlag auf das Ergebnis haben. Eine Haftung bzw. Gewährleistung in Bezug auf diese Prognosen schließen wir hiermit ausdrücklich aus.

§10 Schadenersatzansprüche

- 10.1 Ansprüche werden im Rahmen unserer AGB's geregelt.

§11 Schlussbedingungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Gerichtsort von Schwarzkopf GmbH.
- 11.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stand: März 2008

Vielfalt ist unser Programm